

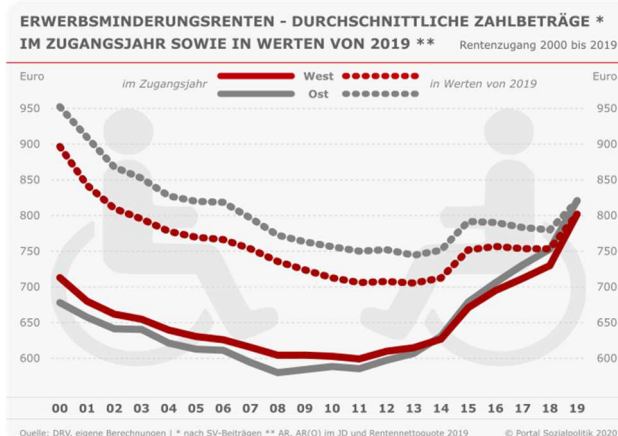
# Rentenzahlbeträge 2000 - 2019

## Ist der Sinkflug der Erwerbsminderungsrenten gestoppt?



Der durchschnittliche Zahlbetrag der gut 160.000 im Jahr 2019 neu zugewanderten Renten wegen Erwerbsminderung (EM-Renten) betrug im Westen 802 Euro und im Osten 821 Euro. Trotz des deutlichen Anstiegs der Zahlbeträge während der vergangenen Dekade befinden sich die EM-Renten seit der Jahrtausendwende im Sinkflug.

Der Blick alleine auf die Entwicklung der Zahlbeträge im jeweiligen Zugangsjahr hinterlässt allerdings einen anderen Eindruck. So lag der durchschnittliche Zahlbetrag 2019 im Westen zwölf Prozent höher als 2000 – im Osten legte er sogar um 21 Prozent zu. Gleichzeitig ist allerdings auch der aktuelle Rentenwert (AR) um 33 Prozent gestiegen, der AR(O) sogar um 48 Prozent. Erst die Umrechnung der Beträge auf eine einheitliche Wertebasis (2019) macht den Sinkflug deutlich: Im Zugangsjahr 2019 lagen die durchschnittlichen Zahlbeträge bei nur 89 bzw. 86 Prozent der auf aktuelle Werte umgerechneten Beträge des Zugangsjahres 2000. Unter der Annahme, dass der gesamte Zugang an EM-Renten des Jahres 2000 auch im Jahr 2019 noch im Rentenbezug war, hätte deren durchschnittlicher Zahlbetrag (West) nicht 713 Euro, sondern 897 Euro betragen. Nur der Vergleich auf Grundlage einer einheitlichen Wertebasis ist ein sinnvoller Vergleich.



Der Sinkflug der durchschnittlichen Zahlbeträge ist auf ein Bündel verschiedener Ursachen zurückzuführen. Die 2001 eingeführten Abschläge liefern nur eine Teilerklärung, zumal parallel zu den Abschlägen auch die Zurechnungszeit verlängert wurde. Eine sehr viel größere Bedeutung haben soziodemografische Strukturveränderungen im Rentenzugang; hervorzuheben sind vor allem der gestiegene Frauenanteil, stark rückläufige Beitragszeiten in Kombination mit einer im Durchschnitt gesunkenen Entgeltposition bei den Männern sowie insgesamt die gestiegene Bedeutung von Zeiten der (Langzeit- oder Mehrfach-) Arbeitslosigkeit. Diese Entwicklungen verweisen zugleich darauf, dass eine Reform des Leistungsrechts der Erwerbsminderungsrenten, die sich seit 2014 auf die Verlängerung der Zurechnungszeit konzentriert, am Ende zu kurz greifen dürfte. Zwar konnte hierdurch der Abwärtstrend der Zahlbeträge gestoppt und seit 2019 (Verlängerung der Zurechnungszeit bis zur Regelaltersgrenze) deutlich gedreht werden – eine nachhaltige Umkehr des Trends lässt sich dadurch aber vermutlich nicht erreichen.

Das Risiko der Erwerbsminderung konzentriert sich zunehmend auf sozial »Schwächere«. Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung sowie der Arbeitslosigkeit prägen die Erwerbsverläufe der Betroffenen in weit größerem Ausmaß als die der Gesamtheit aller Versicherten. Soziale Risiken und Benachteiligungen am

Arbeitsmarkt kumulieren so in ihren negativen Wirkungen auf die Rente. Sollen diese Folgen abgemildert werden, müsste zum einen die sogenannte Rente nach Mindestentgeltpunkten, mit der geringe Pflichtbeiträge um 50 Prozent ihres Wertes auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts aufgewertet werden, auf Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung nach 1991 verlängert werden. Mindestens aber müsste im Rahmen des geplanten Grundrentengesetzes die Zurechnungszeit in die Berechnung der Grundrentenzeiten (mindestens 33 bzw. 35 Jahre) einbezogen werden. Und zum anderen sollten Zeiten der Arbeitslosigkeit (evtl. auch solche mit Bezug von ALG gemäß SGB III) den Status bewerteter Anrechnungszeiten (bzw. beitragsgeminderter Zeiten) erhalten; dies führt im Rahmen der (begrenzten) Gesamtleistungsbewertung in aller Regel zu höheren Rentenanwartschaften.

Ein in der Debatte strittiger Punkt bleiben die dauerhaften Abschläge auf EM-Renten von im Maximum bis zu 10,8 Prozent. Grundsätzlich sind Abschläge bei Erwerbsminderung, deren Eintritt vom Versicherten ja nicht beeinflusst werden kann, nicht vertretbar. Vor dem Hintergrund einer perspektivisch bis zum vollendeten 67. Lebensjahr reichenden Zurechnungszeit wäre ihre Abschaffung allerdings mit neuen Verwerfungen verbunden. Mit der Zurechnungszeit wird bei Erwerbsminderung eine Erwerbs- bzw. eine Erwerbseinkommens-Biografie fingiert, die künftig bis zum vollendeten 67. Lebensjahr reicht. Damit werden Rentenanwartschaften konstituiert, die vergleichbare nicht erwerbsgeminderte Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze Altersrente beziehen (müssen), nicht erwerben können.

Beispiel – unter der Annahme einer Regelaltersgrenze von 67 Jahren	Rentenanwartschaften		
	EM-Rente	Altersrente nicht Erwerbsgeminderter	
[A]	[B]	[C]	[D]
1. Vollendetes Lebensalter bei Eintritt in die RV	20	20	20
2. Entgeltposition bzw. Gesamtleistungswert pro Jahr in EP	0,8000	0,8000	0,8000
3. Beginn der EM- bzw. Altersrente (vollendetes Lebensalter)	52	63	65
4. Entgeltpunkte (EP) für Beitragszeiten [(3 - 1) * 2]	25,6000	34,4000	36,0000
5. EP für Zurechnungszeit [(67 Jahre - 3) * 2]	12,0000	/	/
6. EP insgesamt [4 + 5]	37,6000	34,4000	36,0000
7. Zugangsfaktor	0,892	0,856	0,928
8. persönliche EP [6 * 7]	33,5392	29,4464	33,4080

Bei einem Entgeltpunkte-Durchschnitt (= Gesamtleistungswert) von 0,8 EP pro Jahr beruht die EM-Rente im Beispiel auf insgesamt 37,6 EP; aufgrund der Abschläge in Höhe von 10,8 Prozent (= Zugangsfaktor von 0,892) verbleiben 33,5392 persönliche Entgeltpunkte (pEP). Vergleichbare nicht erwerbsgeminderte Versicherte, die mit 63 Jahren (65 Jahren) eine vorgezogene Altersrente beziehen (müssen), kommen lediglich auf 29,4464 pEP (33,4080 pEP). Nur unter der Annahme, dass im Fall [D] die Voraussetzungen für den Bezug einer abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 65 Jahren erfüllt sind, liegen die Rentenanwartschaften höher als im Fall der Erwerbsminderung (Vergleich der Beträge nach [D 6] und [B 8]). Würden die Abschläge bei EM-Renten abgeschafft, lägen der EM-Rente 37,6 pEP [B 6] zugrunde. Anwartschaften in dieser Höhe können vergleichbare nicht erwerbsgeminderte Versicherte mit identischer jährlicher Entgeltposition und geschlossener Erwerbsbiografie erst mit vollendetem 67. Lebensjahr erreichen.

